

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.8 / Nr. 2)

Februar 2020

Die vorliegende Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** beschäftigt sich mit der Leistungsentziehung oder Versagung aufgrund fehlender Mitwirkung. Der Text ist eine Fortführung meines Aufsatzes zu den bestehenden Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I (Angaben leistungserheblicher Tatsachen und Vorlegen von Urkunden). Diesen finden Sie in der Dezemberausgabe 2019 von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** auf meiner Seite www.sozialrecht-justament.de.

Die kostenfreie Online-Publikation **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** und die Internetseite finanziere ich mit den von mir durchgeführten sozialrechtlichen Seminaren. Ich bitte Sie daher um Beachtung des Seminarprogramms. Eine Übersicht der von mir angebotenen Seminare finden Sie auf der nächsten Seite. Alle Seminare sind gründlich recherchiert und Teilnehmende erhalten ein ausführliches Seminarskript.

Übersicht: Seminare im Jahr 2020 bis Juli 2020	2
Mitwirkungspflichten im SGB II nach § 60 Abs. 1 SGB I und Störungen des Sozialrechtsverhältnisses (Teil 2) - Versagung und Entziehung nach § 66 SGB I von SGB II-Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung	3
Versagung und Entziehung – begrifflicher und systematischer Unterschied	3
»Ex nunc« oder »ex tunc« - ein juristischer Streitpunkt mit praktischen Folgen	3
Plädoyer gegen eine rückwirkende Leistungsversagung im SGB II	3
Rechtliche Bedeutung von Mitwirkungshandlungen, die im Zeitraum zwischen Versagungsbescheid und Widerspruchsbescheid (gegen die Versagung) erfolgen.....	4
Versagungs- und Entziehungsbescheide betreffen nur das laufende Verwaltungsverfahren, aber keinen Neuantrag	5
Das Ermessen bei der Versagung oder Entziehung von Leistungen nach § 66 Abs. 1 SGB I.	5
Anhörung nach § 24 SGB X ist vor der Entziehung von Leistungen in der Regel erforderlich	6
Vorläufige Zahlungseinstellung und Entziehungsbescheide	6
Die nachträgliche Erbringung von Leistungen nach § 67 SGB I bei nachgeholter Mitwirkung	7
Die von der Bundesagentur für Arbeit angewiesene erweiterte Mitwirkungspflicht, die Kontoauszüge der letzten 6 Monate vorzulegen.....	8
Versagungsbescheid bei eheähnlicher Gemeinschaft – oftmals auch eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklagen (im Falle des Obsiegens) möglich.....	9
Mitwirkungspflichten von NichtleistungsbezieherInnen können keine Versagung oder Entziehung von Leistungen auf Seiten von Leistungsberechtigten bewirken.	9
Entziehung der aktuellen Leistung wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten zur Klärung des Leistungsanspruchs für vergangene Leistungszeiträume.....	10
Sozialpolitische Forderungen: Unterstützung bei Mitwirkungspflichten - Übernahme von Kosten.....	10
Seminare von Martina Beckhäuser (Lehrtherapeutin DGSF).....	11

www.sozialrecht-justament.de

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg,
bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Übersicht: Seminare im Jahr 2020 bis Juli 2020

März 2020

- 23./24.03.2020: Das SGB II-Praxisseminar 2020 - »Das ABC des SGB II«, in **Frankfurt/M.**
- 25.03.2020: Recht prekär! Zu strittigen Sozialleistungsansprüchen neuzugewanderter EU-BürgerInnen (zugleich eine intensive Auseinandersetzung mit dem FreizügG/EU), in **Köln**

April 2020

- 20.04.2020: Kinderzuschlag, Wohngeld und Kinderwohngeld – Chancen für einkommensarme Familien jenseits des SGB II, in **Stuttgart**
- 21.04.2020: Recht prekär! Zu strittigen Sozialleistungsansprüchen neuzugewanderter EU-BürgerInnen (zugleich eine intensive Auseinandersetzung mit dem FreizügG/EU), in **Stuttgart**
- 29.04.2020: »Soziale Rechte wahren!« Verfahren der Rechtsdurchsetzung und was bei ihnen zu beachten ist – Praxiswissen für die Soziale Arbeit (neu überarbeitet; Stand 2020), in **Nürnberg**

Mai 2020

- 13./14.05.2020: Das SGB II-Praxisseminar 2020 - »Das ABC des SGB II« in **Nürnberg**
- 19.05.2020: SGB II-Themen-Seminar (2020) – Vorläufige Bewilligungsbescheide; Mitwirkungspflichten; der Inkassoservice Recklinghausen – Lösungen zu typischen Problemfällen aus der Beratung, in **München**
- 27.05.2020: SGB II-Themen-Seminar (2020) – Vorläufige Bewilligungsbescheide; Mitwirkungspflichten; der Inkassoservice Recklinghausen – Lösungen zu typischen Problemfällen aus der Beratung, in **Nürnberg**

Juli 2020

- 2.07.2020: SGB II-Themen-Seminar (2020) – Vorläufige Bewilligungsbescheide; Mitwirkungspflichten; der Inkassoservice Recklinghausen – Lösungen zu typischen Problemfällen aus der Beratung, in **Frankfurt/M.**
- 20./21.07.2020: Das SGB II-Praxisseminar 2020 - »Das ABC des SGB II«, in **München**

Ausführliche Beschreibungen zu allen Seminaren, sowie Zeiten, genaue Veranstaltungsorte und Preise finden Sie auf meiner Seite

www.sozialrecht-justament.de

Eventuelle Nachfragen können Sie gerne an mich senden:

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Mitwirkungspflichten im SGB II nach § 60 Abs. 1 SGB I und Störungen des Sozialrechtsverhältnisses (Teil 2) - Versagung und Entziehung nach § 66 SGB I von SGB II-Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung

Die mit Abstand häufigste Rechtsfolgenbelehrung in Schreiben der Jobcenter besteht in der Androhung, dass Leistungen versagt werden, wenn nicht mitgewirkt wird. Nicht selten wird die Drohung allgemein ausgesprochen, ohne sich auf *eine* konkrete Mitwirkungshandlung mit Fristsetzung zu beziehen. Es kommt schon auch mal vor, dass sie versehentlich als Textbaustein in ein reines Informationsschreiben reinrutscht. Im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 12/2019** wurde auf die Mitwirkungspflicht, leistungserhebliche Tatsachen anzugeben und entsprechende Nachweise vorzulegen, im Bereich des SGB II eingegangen. Im vorliegenden Text geht es um die Versagung und Entziehung von Leistungen, nachdem der Mitwirkungspflicht nicht oder scheinbar nicht nachgekommen worden ist. Die Versagung und Entziehung ist im § 66 SGB I geregelt. § 67 SGB I normiert die Möglichkeit bei erfolgter nachträglicher Mitwirkung, Leistungen auch für den Zeitraum der Versagung im Nachhinein zu erbringen.

Versagung und Entziehung – begrifflicher und systematischer Unterschied

Von »Versagung« wird gesprochen, wenn beantragte Leistungen noch nicht beschieden worden sind, von »Entziehung«, wenn während des Leistungsbezug die Leistung wegen fehlender Mitwirkung eingestellt wird. Weder Versagung noch Entziehung stellen eine Entscheidung über den tatsächlichen Leistungsanspruch dar. Gegen Versagungs- und Entziehungsbescheide sind Widersprüche möglich. Deren Folgen sind allerdings äußerst unterschiedlich: Ein erfolgreicher Widerspruch gegen einen Versagungsbescheid regelt nur, dass das Verwaltungsverfahren zur Prüfung eines Leistungsanspruchs wieder fortgeführt wird. Entsprechend kann ein ablehnender Widerspruchsbescheid im Falle der Versagung in der Regel auch nur mit einer Anfechtungsklage angefochten werden. Im Erfolgsfall verpflichtet das Gericht das Jobcenter das Verwaltungsverfahren zur Prüfung eines Leistungsanspruchs wieder aufzunehmen. Ein Widerspruchsbescheid, der die Leistungsentziehung bestätigt, kann dagegen mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage angefochten werden, da in diesem Fall die Aufhebung der Entziehung zum Wiederaufleben des vorherigen Bewilligungsbescheids führt.

Im Falle des Versagungsbescheids bedeutet das: Wer zwingend auf existenzsichernde Leistungen angewiesen ist und einen Versagungsbescheid als ungerechtfertigt ansieht, muss neben dem Widerspruch zusätzlich **auch** eine einstweilige Regelungsanordnung beantragen. Beim Widerspruch gegen einen Entziehungsbescheid ist dagegen die Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruch der korrekte Rechtsweg. Wenn Leistungsberechtigte sich vor dem Sozialgericht selbst vertreten, wird das Sozialgericht in der Regel das Rechtsbegehren der Antragstellenden »passend« auslegen.

»Ex nunc« oder »ex tunc« - ein juristischer Streitpunkt mit praktischen Folgen

Hinter diesen lateinischen Begriffen verbirgt sich nicht mehr als die Bestimmung, ob die Leistung erst ab Bekanntgabe des Versagungs-/Entziehungsbescheid versagt/entzogen werden kann (»ex nunc«) oder aber auch für vergangene Zeiträume (»ex tunc«). Da diese Begriffe in juristischen Texten oftmals ohne Hinweis verwendet werden, sei hier kurz auf deren Bedeutung hingewiesen. Tatsächlich ist es im Falle der Entziehung von Leistungen unstrittig, dass die Entziehung nur **ex nunc**, also für die Zukunft ab Bekanntgabe des Bescheids erfolgen darf. Bei der Versagung vertritt der Mainstream der Sozialgerichtsbarkeit die Auffassung, dass eine Versagung auch auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirken kann. Ich halte diese Rechtsauffassung für wenig überzeugend.

Plädoyer gegen eine rückwirkende Leistungsversagung im SGB II

Mit dem Versagungsbescheid endet für das Jobcenter das Verwaltungsverfahren, ohne dass inhaltlich über den Antrag entschieden worden ist. Der Versagungsbescheid dient als **Druckmittel** zur Herstellung der Mitwirkungshandlungen. Sobald diese erfolgen, erledigt sich der Versagungsbescheid für die Zukunft und die Behörde nimmt wieder ihr Verwaltungshandeln (»Prüfen des Leistungsanspruchs«) auf.

Rechtlich wird argumentiert, dass die Leistungsversagung gegenüber einer Leistungsablehnung das mildere Mittel sei (so im Falle der Leistungsentziehung statt -aufhebung BSG, Urteil vom 31. 1. 2006 –

B 11a AL 5/05 R). Eine nachträgliche Leistungsbewilligung für die Vergangenheit ist nach § 67 SGB I als **Ermessensentscheidung** (auch bei Aufrechterhaltung der Versagung für die Vergangenheit) möglich. Faktisch stellt die Leistungsversagung aber das schärfere Mittel dar, sobald sich die Versagung auf einen oftmals längeren zurückliegenden Zeitraum erstreckt. Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung müsste das Jobcenter Leistungen für die Vergangenheit **nicht** versagen, sondern aufgrund fehlender nachgewiesener Leistungsberechtigung ganz oder teilweise ablehnen, während die Versagung nur für die Zukunft wirkt. Würden Leistungsberechtigte im Widerspruchsverfahren oder ggf. Überprüfungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Zeitraum, auf den sich der Ablehnungsbescheid bezieht, einen Leistungsanspruch hätten, würde Ihnen die rechtmäßige Leistung zugesprochen werden. Der Vorteil für die Betroffenen ist, dass der Leistungsanspruch **als Rechtsanspruch** für die Vergangenheit nicht untergeht, was bei der Versagung der Fall ist. Die Erbringung von Leistungen im Nachhinein nach § 67 SGB I bei nachträglich erfolgter Mitwirkungshandlung steht im Ermessen der Behörde. Gerichtlich kann hier geprüft werden, ob das Ermessen fehlerfrei ausgeübt worden ist, nicht mehr und nicht weniger. Für die hier vertretene Rechtsauffassung spricht, dass das Druckmittel »Versagung« nicht als Sanktion konzipiert ist. Sobald die Versagung eintritt, kann ich sie als Betroffener durch Nachholung der Mitwirkungshandlung stoppen. Nur der Anspruch in dem dann kürzeren Zeitraum zwischen Versagung und Mitwirkungshandlung steht dann im Ermessen des Jobcenters. Eine Versagung für die Vergangenheit verneint z.B. das LSG Hessen - 20.07.2011 - L 7 AS 52/11 B ER

Zudem hat der Antragsgegner zu beachten, dass die Versagung oder Entziehung von Leistungen nach § 66 SGB I grundsätzlich nur für die Zukunft erfolgen darf (BSG v. 26.05.1983 10 RKG 13783, v. 28.02.1990, 10 RKG 17/89) und nicht, wie im Bescheid vom 9. August 2010 geschehen, auch für die Vergangenheit. Der Antragsgegner hat schließlich alle Mitwirkungshandlungen des Antragstellers zu berücksichtigen, die dieser bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides vornimmt (Mrozynski, SGB I, 4. Aufl. 2010, § 67 Rn. 7). Er darf die Leistungen nach § 66 SGB I nur versagen, wenn die geforderten Mitwirkungshandlungen bis zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, d.h. dem Erlass des Widerspruchsbescheides, nicht erbracht sind und soweit die Leistungsvoraussetzungen wegen der fehlenden Mitwirkung nicht nachgewiesen sind.

Zugegebenermaßen vertreten die mir bekannten Kommentare die Rechtsauffassung, dass die Versagung auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurück wirkt und nur die Entziehung ex nunc zu geschehen habe.

Rechtliche Bedeutung von Mitwirkungshandlungen, die im Zeitraum zwischen Versagungsbescheid und Widerspruchsbescheid (gegen die Versagung) erfolgen

Zustimmung müsste m.E. die Auffassung des LSG Hessen finden, dass sich die Rechtmäßigkeit eines Versagungsbescheids im Falle eines Widerspruchs auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids bezieht (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, L 7 AS 2969/17 vom 22.03.2018). Hierzu BSG Urteil - B 9 SB 1/17 R- vom 12.10.2018:

*Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage einer isolierten Anfechtungsklage ist der **Abschluss des Verwaltungsverfahrens** (vgl. Senatsurteil vom 12.11.1996 - 9 RVs 5/95 - BSGE 79, 223, 225 f = SozR 3-1300 § 48 Nr 57 S 129 = Juris RdNr 14; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, § 54 RdNr 33 mwN). Die Rechtmäßigkeit eines auf § 66 SGB I gestützten Versagungs- oder Entziehungsbescheids ist allein danach zu beurteilen, ob die in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen **bei seinem Erlass** vorgelegen haben (vgl. BSG Urteil vom 17.4.1986 - 7 RAR 91/84 - Juris RdNr 27; BVerwG Urteil vom 17.1.1985 - 5 C 133/81 - BVerwGE 71, 8, 10 f = Juris RdNr 15). **Maßgeblicher Zeitpunkt für die der gerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legende Beurteilung ist vorliegend daher der Erlass des Widerspruchsbescheids vom 8.11.2012.***

Eine Nachholung der Mitwirkungshandlung im laufenden Widerspruchsverfahren gegen einen Versagungsbescheid muss m.E. zur Aufhebung des Versagungsbescheids führen. Das heißt: Eine Nachholung der Mitwirkung kann sinnvoll mit einem Widerspruch gegen den Versagungsbescheid verbunden werden. Hilfsweise kann ein Antrag auf nachträgliche Erbringung der versagten Leistung gestellt werden.

Versagungs- und Entziehungsbescheide betreffen nur das laufende Verwaltungsverfahren, aber keinen Neuantrag

Werden SGB II-Leistungen entzogen, geschieht dies nur ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Entziehungsbescheides. Bei nachgeholter Mitwirkung sind nur die Leistungen zwischen dem Zeitpunkt der Leistungsentziehung und der nachgeholten Mitwirkung strittig. Dies können nach § 67 SGB II im Nachhinein im Rahmen des Ermessens erbracht werden. Hilfsweise kann im Falle der Leistungsversagung/ -entziehung auch ein Neuantrag gestellt werden (vgl.: Bayerisches Landessozialgericht, L 7 AS 894/15 ER vom 19.01.2016). Die Versagung/Entziehung bezieht sich nur auf den „alten“ Antrag. Der neue Antrag wird davon nicht berührt. Im SGB II wirkt der erneute Antrag wieder auf den Ersten des Monats zurück. Aus der Entscheidung des LSG Bayern:

Eine Neuantragstellung bedeutet nach der Rechtsprechung des BSG zum SGB II eine Zäsur. Eine solche Zäsur kann auch im Hinblick auf einen Versagungsbescheid eintreten, wodurch bewirkt wird, dass das Verfahren nach §§ 66, 67 SGB I endet und in einem neuen Verfahren über den Neuantrag zu entscheiden ist, unabhängig davon, ob die Mitwirkungshandlung inzwischen nachgeholt wurde oder nicht.

Beispiel: Eine Klientin kommt am 28 Februar 2020 in die Beratungsstelle, weil das Jobcenter ihr ab Februar 2020 die SGB II-Leistungen wegen fehlender Mitwirkung entzogen hat. Nachdem ihr die Mitwirkungspflicht erklärt worden ist, will sie dieser in der ersten Märzwoche nachkommen. Gleichzeitig stellt sie am Freitag, den 28.2.2020 nochmals einen Antrag auf SGB II-Leistungen ab Februar 2020. Über den Neuantrag muss das Jobcenter entscheiden. Die Entziehung wirkt nur auf den alten Antrag.

Das LSG Bayern hat in dem verhandelten Fall Nachfragen des Klienten nach seinem Leistungsanspruch, nachdem die Leistungen zuvor versagt worden waren, als Neuantrag ausgelegt.

Das Ermessen bei der Versagung oder Entziehung von Leistungen nach § 66 Abs. 1 SGB I.

§ 66 SGB I regelt die Versagung und Entziehung der Leistung als Ermessensentscheidung: »Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, **kann**

der Leistungsträger **ohne weitere Ermittlungen** die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung **ganz oder teilweise** versagen oder entziehen, **soweit** die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind«. Die Anfechtung einer Ermessensentscheidung nach § 66 SGB I kann gerichtlich in der Regel nur als isolierte Anfechtungsklage geführt werden. Hierbei prüft das Gericht nur, ob das Ermessen fehlerfrei ausgeübt worden ist. Dabei gibt es grundsätzlich drei Fehlertypen (SG Bremen – S 22 AS 1574/15 vom 21.04.2016):

*Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob 1. der Beklagte seiner Verpflichtung zur Ermessensbetätigung nachgekommen ist (**Ermessensnichtgebrauch**), 2. mit seiner Entscheidung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten, d. h. eine nach dem Gesetz nicht zugelassene Rechtsfolge gesetzt hat (**Ermessensüberschreitung**) oder 3. von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (**Abwägungsdefizit / Ermessensmissbrauch**) (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 54 Rn. 27; Bieresborn, in: Roos/Wahrendorf (Hrsg.), SGG, 1. Aufl. 2014, § 54 Rn. 132ff. jeweils m. w. N.).*

Oftmals wird das Ermessen nur formelhaft ausgeübt, ohne Ergründung der tatsächlichen **Ermessensgesichtspunkte**, die auf Seite der Leistungsberechtigten bestehen. Manchmal werden Textbausteine verwendet, die nicht zutreffen. Z.B. argumentierte das Jobcenter in einem beim LSG Bayern verhandelten Fall damit, dass beim Ermessen die überwiegenden Interessen des Steuerzahlers keine andere Ermessensentscheidung als die Versagung der Leistung rechtfertigen würde. Dabei sollte durch die Mitwirkungshandlung nur geklärt werden, ob weiterhin SGB II oder SGB XII-Leistungen in identischer Höhe erbracht werden. Das LSG Bayern sah hier einen erheblichen Ermessensfehler (LSG Bayern Beschluss - L 7 AS 601/12 B ER vom 31.08.2012):

Wenn der Antragsteller tatsächlich erwerbsunfähig ist, würde er Leistungen der Sozialhilfe in vergleichbarer Höhe erhalten. Es geht deshalb nicht darum, die Vergabe öffentlicher Mittel aus Steuergeldern zu verhindern, weil womöglich kein Anspruch besteht. Es geht darum, zu klären, ob die eine oder die andere Behörde zuständig ist. Dass eine Behörde die Leistungsvoraussetzungen und ihre Zuständigkeit klären muss, liegt auf der Hand, nicht aber, dass sie deswegen das Existenzminimum vollständig versagt.

Das Ermessen bei der Versagung/Entziehung von Leistungen wird oftmals fehlerhaft ausgeübt. Insbesondere wird das **Auswahlermessen**, ob die Leistung ganz oder teilweise versagt wird, nicht korrekt bzw. überhaupt nicht vorgenommen. Unter dem Gesichtspunkt einer ausführlichen und korrekt begründeten Ermessensentscheidung dürfte ein Großteil der Bescheide nach § 66 SGB I fehlerhaft sein. Allerdings heißt das nicht, dass alle diese Entscheidungen bei gerichtlicher Anfechtung aufgehoben werden. Die Begründung des Ermessens kann noch im Nachhinein ausführlicher erfolgen. Der Verfahrensfehler kann also oftmals nach § 41 SGB X »geheilt« werden. Auch formelhafte Begründungen können als ausreichend angesehen werden, wenn sie standardisierte offensichtliche Fälle betreffen. Die Mitwirkungspflicht, bei der Beantragung von SGB II-Leistungen Kontoauszüge vorzulegen, folgt offensichtlich aus der Notwendigkeit, die Hilfebedürftigkeit zu prüfen. Zumindest das Vorlegen der Kontoauszüge der letzten drei Monate, wobei Ausgabeposten geschwärzt sein können, ist eine unstrittige, vom Bundessozialgericht bestätigte Mitwirkungspflicht. Sollte dieser nicht nachgekommen werden, bedarf die Versagung bis zur Nachholung keiner ausführlichen Ermessensbegründung, solange von den Betroffenen keine Gründe für das fristgerechte Nichterfüllen der Pflicht vorgetragen werden.

Zur neuen Weisung der Bundesagentur für Arbeit, Kontoauszüge der letzten 6 Monate zu fordern, siehe weiter unten.

Anhörung nach § 24 SGB X ist vor der Entziehung von Leistungen in der Regel erforderlich

Eine Anhörung Betroffener muss in der Regel erfolgen, wenn in deren Rechte eingegriffen wird. Dies ist bei der Entziehung der Leistung der Fall. In der Praxis wird eine Anhörung bei Entziehungsbescheiden im Leistungsbereich des SGB II nie vorgenommen. Da eine fehlende Anhörung noch nachträglich (bis vor dem Landessozialgericht) nachgeholt werden kann, bietet der Verweis auf die Anhörungspflicht kaum Schutz vor ungerechtfertigten Entziehungsbescheiden. Allerdings kann das Fehlen der Anhörung dann zu einer Rechtswidrigkeit der Versagung/Entziehung führen, wenn dadurch Ermessensgründe, die auf der Seite der Leistungsberechtigten bestehen, nicht ergründet werden. Das SG Bremen hat aus diesem Grund einen Versagungsbescheid wegen fehlerhaftem Ermessen aufgehoben (SG Bremen – S 22 AS 1574/15 vom 21.04.2016):

Zwar hat der Beklagte bei der Entscheidung den Sinn und Zweck der Mitwirkungsvorschriften, das öffentliche Interesse an der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und das Interesse der Klägerin an den Leistungen formelhaft berücksichtigt, jedoch fehlt es an der notwendigen Ergründung der Ermessensgesichtspunkte, die auf der Seite der Klägerin stehen. So hat der Beklagte lediglich ausgeführt, dass die Klägerin keine Gründe mitgeteilt hat, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu ihren Gunsten berücksichtigt werden konnten.

Vorläufige Zahlungseinstellung und Entziehungsbescheide

Entziehungsbescheide bei fehlender Mitwirkung dürfen nur **ex nunc**, also für die Zukunft ab Bekanntgabe des Entziehungsbescheids, Wirkung entfalten. Oftmals geht einem Entziehungsbescheid die vorläufige Zahlungseinstellung voraus. Das Jobcenter erfährt von einer Tatsache, die nach seiner Meinung den Leistungsanspruch **ganz oder teilweise** entfallen lässt, beispielsweise, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen worden ist, ein/e PartnerIn zugezogen, ein Kind ausgezogen ist oder Ähnlichem. Das Jobcenter stellt dann die Leistung ganz oder teilweise ein. In § 331 Abs. 1 Satz 2 SGB III, der nach § 40 Abs. 2 Nr.4 SGB II im Bereich des SGB II mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass auch eine teilweise Zahlungseinstellung möglich ist, heißt es:

Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die die laufende Leistung erhält, sind ihr unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Die Gelegenheit sich zu äußern, wird in der Regel als Mitwirkungsaufforderung formuliert. Kommen Leistungsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder in den Augen des Jobcenters nicht genügend nach, werden die Leistungen entzogen. Der Entziehungsbescheid darf aber nicht auf den vergangenen Zeitraum ausgedehnt werden, in dem die Zahlung vorläufig eingestellt war. Das Jobcenter muss die Leistung für diesen Zeitraum entweder nachzahlen oder die Leistung für diesen Zeitraum ganz oder teilweise aufheben. § 331 Abs. 2 SGB III i.V. § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II.

Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der

Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

Korrekterweise muss das Jobcenter die Leistung für den Zeitraum der vorläufigen Leistungseinstellung wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit aufheben. Die Entziehung/Versagung kann nicht in eine rückwirkende Aushebung umgedeutet werden. Leistungsberechtigte, die die Leistungsverweigerung als ungerechtfertigt ansehen, müssen den Aufhebungsbescheid **und** den Versagungs-/Entziehungsbescheid anfechten. Nicht selten tritt der Fall ein, dass das Jobcenter auch nach Ablauf des Zweimonatszeitraums der einstweiligen Zahlungseinstellung Leistungen weder nachzahlt noch die Leistung aufhebt. Ein später erfolgter Entziehungsbescheid kann aber, wie gesagt, nicht rückwirkend als Aufhebungsbescheid umgedeutet werden¹. Stellt sich heraus, dass die Aufhebung der Leistung für den Zeitraum der vorläufigen Zahlungseinstellung rechtswidrig gewesen ist, besteht ein Rechtsanspruch zur Nachzahlung der Leistung. Wird der Entziehungsbescheid aufgrund der nachgeholtten Mitwirkung ab Zeitpunkt der Mitwirkung unwirksam, stellt sich die Frage, wie über den Zeitraum vor der Mitwirkungshandlung zu entscheiden ist. Der Leistungsanspruch für den Zeitraum der vorläufigen Zahlungseinstellung muss auf jeden Fall nach den dann bekannten Tatsachen beschieden werden. Nur für den Zeitraum ab Entziehung der Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ist im Rahmen des Ermessens nach § 67 SGB I zu entscheiden.

Die nachträgliche Erbringung von Leistungen nach § 67 SGB I bei nachgeholter Mitwirkung

»Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, **kann** der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, **nachträglich ganz oder teilweise erbringen**« (§ 67 SGB I)

Das Sozialgericht Stade - S 13 EG 6/07 vom 15.12.2008 fasst gut die nach wie vor vertretene Auffassung wichtiger Rechtskommentare zur Ausübung des Ermessens bei der Anwendung des § 67 SGB I zusammen:

¹ »Schließlich ist eine Umdeutung auch im Hinblick auf die Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB X ausgeschlossen. Denn die Rechtsfolgen der Entziehung gemäß § 66 SGB I sind im Hinblick auf § 67 SGB I für den Betroffenen günstiger als die der

*Die Ermessensentscheidung des zuständigen Leistungsträgers gemäß § 67 Abs 1 SGB I muss auf einer Abwägung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere dem Zweck und der Art der Sozialleistung sowie des Grades der Pflichtwidrigkeit erfolgen (vgl Seewald in: Kasseler Kommentar, SGB I, § 67 Rn 9; Hauck in: Hauck/Noftz, SGB I, § 67 Rn 4). **Der Anschein einer Bestrafung bei der Abwägung ist zu vermeiden, so dass nach diesen Maßgaben das Ermessen praktisch weitgehend eingeschränkt ist (vgl Seewald aaO.).** Entgegen der Auffassung des Beklagten ist es nicht Zweck des eingeräumten Ermessens im Rahmen des § 67 SGB I, durch die Kürzung der nach materiellem Recht zustehenden Sozialleistung eine Form der Bestrafung und nachhaltigen Erziehung des Betroffenen für seine zunächst mangelnde Mitwirkung zu erreichen. Nach Lesart des Gerichts zielt das eingeräumte Ermessen in erster Linie auf die notwendige Prüfung ab, ob die Sozialleistung für die Zeit, in der die Mitwirkung pflichtwidrig unterblieben ist, noch erbracht werden kann oder nicht (vgl Hauck in: Hauck/Noftz, SGB I, § 67 Rn 3). Dies spielt insbesondere bei Sach- oder Dienstleistungen eine Rolle, die - anders als Geldleistungen - im Einzelfall möglicherweise tatsächlich nicht mehr ohne Weiteres erbracht werden können.*

Ausführlich zum Ermessensgebrauch bei **§ 67 SGB I** und der Ermessensreduzierung auf Null: Bayerisches Landessozialgericht - L 14 KG 9/04 vom 19.07.2007. In dieser Entscheidung wird der Umfang der Ermessensprüfung sehr weit gefasst. **Es wird auch betont, dass die nachträgliche Erbringung der Regelfall sein sollte.** Gegen eine Ablehnung der nachträglichen Leistungserbringung kann Widerspruch eingelegt werden. Insbesondere sieht das LSG Bayern dann fehlerhaftes Ermessen, wenn Ermessensgründe den Ausschlag geben, die nicht berücksichtigt werden dürfen: Die (häufige) Begründung der Verweigerung der nachträglichen Erbringung von Leistungen damit, dass keine wichtigen Gründe für den Verstoß gegen Mitwirkungspflichten vorliegen, ist im Rahmen des § 67 SGB I fehlerhaft: Wichtige Gründe der vorübergehenden Mitwirkungsverweigerung würden den Bescheid nach § 66 SGB I schon rechtswidrig machen.

endgültigen Rücknahme/Aufhebung nach §§ 45, 48 SGB X (vgl. BSG, Urteil vom 31.01.2006, B 11a AL 5/05 R, zitiert nach juris, Rn. 21)« (LSG Berlin-Brandenburg - L 5 B 1173/06 AS ER vom 29.01.2007)

Nachfolgend beschäftige ich mich mit spezifischen Problemen der Versagung/Entziehung von Leistungen aufgrund des Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten, wie sie sich im Bereich des SGB II oftmals ergeben.

Die von der Bundesagentur für Arbeit angewiesene erweiterte Mitwirkungspflicht, die Kontoauszüge der letzten 6 Monate vorzulegen.

Zu der seit 2019 bestehenden Weisung der Bundesagentur für Arbeit, bei einer 12 monatigen Leistungsbewilligung die Vorlage der Kontoauszüge der letzten 6 Monate regelmäßig zu verlangen, gibt es noch keine Rechtsprechung. Die Bundesagentur für Arbeit sieht nunmehr auch die regelmäßige Vorlage der Kontoauszüge über 6 Monate im Falle eines Weiterbewilligungsantrags vor. Begründet wird der längere Zeitraum mit dem längeren Bewilligungszeitraum. Bei kürzeren Bewilligungszeiträumen sei der Vorlagezeitraum entsprechend zu vermindern. Die Logik dieser Anweisung bleibt unverständlich. Die Weisung lautet:

Kontoauszüge, Kontenübersicht, Kontenabruf (37.12)

*(4) Eine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage der Kontoauszüge sowie einer Kontenübersicht folgt aus § 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I sowohl für den Ersts als auch für den Weiterbewilligungsantrag. Ein konkreter Verdacht eines Leistungsmissbrauchs ist für die Vorlagepflicht nicht erforderlich (BSG, Urteile vom 19.09.2008 - B 14 AS 45/07 R - und 19.02.2009 - B 4 AS 10/08 R). **Bei einer Entscheidung über die Leistungserbringung für den zwölfmonatigen Regelbewilligungszeitraum sind grundsätzlich Kontoauszüge der letzten sechs Monate für jedes Mitglied der BG vorzulegen.** Bei einer Verkürzung des Bewilligungszeitraums (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB II) ist auch der Zeitraum, für den Kontoauszüge verlangt werden, entsprechend zu kürzen. Bei der Vorlage von Kontoauszügen besteht jedoch für die den Antrag stellenden Personen die Möglichkeit, Empfängernamen bestimmter **Soll-Buchungen** in den in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) genannten Bereichen (Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen etc.), **die keinen Bezug zu den SGB II-Leistungen haben, auf den Kopien der Kontoauszüge zu schwärzen.** Im Verwendungszweck sollte dabei die allgemeine Bezeichnung der Buchung (z. B. „Mitgliedsbeitrag“)*

*und deren Höhe noch erkennbar bleiben. **Nicht geschwärzt werden dürfen sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und insbesondere Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw., vergleiche BSG, Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 10/08 R).** Die vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Leistungsakten des Jobcenters gespeichert werden, wenn den Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der beantragten Grundsicherung auswirken. In begründeten Verdachtsfällen können Kontoauszüge auch für deutlich längere Zeiträume verlangt werden (vergleiche LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.01.2011 - L 5 AS 452/10 B ER). Außerdem können die Jobcenter bei begründetem Verdacht im Rahmen des Kontendatenabrufs nach § 93 Absatz 8 Abgabenordnung Einzelanfragen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) richten.*

Ob die aktuelle Weisung der Bundesagentur für Arbeit in den Augen des Bundessozialgerichts rechtmäßig ist, kann derzeit nicht entschieden werden. Sachliche Gründe für die Verlängerung des Zeitraums der vorzulegenden Kontoauszüge lassen sich nicht erkennen.

Ein Beispiel aus der Praxis

In der Praxis ergeben sich aufgrund der unvollständigen Vorlage von Kontoauszügen oft massive Verzögerungen bei der Leistungsgewährung. Kürzlich wurden einer Leistungsberechtigten mit Kindern in Nürnberg für zwei Monate keine Leistungen gewährt, obwohl es sich nur um ein Weiterbewilligungsverfahren gehandelt hat: Zunächst wurden die Kontoauszüge der letzten 6 Monate eingefordert und die Leistung für den ersten Monat des neuen Bewilligungsabschnitts nicht angewiesen, zwei Wochen danach wurde das Fehlen von 2 Auszugsblättern angemahnt und die Leistung für den Folgemonat nicht wiederum nicht erbracht. Der Vermieter hätte hier das Recht zu einer fristlosen Kündigung. Selbst mit Unterstützung durch die Sozialpädagogische Familienhilfe wurden Leistungen erst nach zweimonatiger Verzögerung erbracht, nachdem die Auszüge lückenlos vorlagen. Anhaltspunkte dafür, dass die Hilfebedürftigkeit zwischenzeitlich nicht mehr bestehen würde, gab es nicht. Die fehlenden Kontoauszüge hätten ohnehin nur über die Rechtmäßigkeit des Leistungsanspruchs in der Vergangenheit Auskunft gegeben ...

Effektiver Rechtsschutz ist in solchen Fällen kaum möglich: Die Beantragung einer vorläufigen Leistungsgewährung nach § 41a SGB II mit der Begründung, dass der Leistungsanspruch hinreichend wahrscheinlich sei, dürfte ins Leere laufen. Zunächst scheint zwar alles dafür zu sprechen, dass das Jobcenter hier zumindest verpflichtet ist, vorläufig Leistungen zu gewähren (§ 41a Abs. 1 Nr.1):

»Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn 1) zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen [...]«

Doch dagegen wird das Jobcenter einwenden, dass § 41a SGB II gerade dann nicht anzuwenden ist, wenn sich die längere Zeit zur Feststellung des Leistungsanspruchs dadurch ergibt, dass zumutbare Mitwirkungshandlungen nicht vorgenommen werden. Auch Sozialgerichte dürften im Regelfall keinen einstweiligen Rechtsschutz gewähren, wenn durch eine einfache Mitwirkungshandlung die Leistungsgewährung bewirkt werden kann.

Versagungsbescheid bei eheähnlicher Gemeinschaft – oftmals auch eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklagen (im Falle des Obsiegens) möglich.

Eine typische Zwickmühle sind Mitwirkungspflichten, denen Antragstellende ausgesetzt sind, wenn das Jobcenter eine eheähnliche Gemeinschaft unterstellt, die nicht vorhanden ist. In diesem Fall werden Einkommens- und Vermögensnachweise vom vermeintlichen PartnerInnen verlangt. Die sagen dann aber zu Recht, dass dem Jobcenter diese Vermögensverhältnisse nichts angehen und geben keine Auskunft. Das Jobcenter versagt dann die Leistung. Das besondere bei dieser Fallkonstruktion ist, dass die Mitwirkungspflicht selbst unmittelbar mit dem »materiellen« Leistungsanspruch verbunden ist, sobald die Klage gewonnen wird. Daher kann hier der Versagungsbescheid mit einem Widerspruch angefochten, der bei Ablehnung mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage angefochten werden kann. Eine isolierte Anfechtungsklage würde ja nur dazu führen, dass das Jobcenter das gleiche Verwaltungsverfahren wieder aufnimmt und wieder die gleiche Mitwirkung einfordert. Hier käme es zu einer endlosen Schleife, die nur durch die Leistungsklage durchbrochen wird. Anders verhält es sich natürlich, wenn das Gericht zu der Auffassung kommt,

dass eine eheähnliche Entscheidung besteht: Dann bleibt der Versagungsbescheid bis zur Nachholung der Mitwirkung bestehen, über den Leistungsanspruch selbst wird aber nicht entschieden.

Im Falle der ungerechtfertigten Versagung aufgrund der Annahme des Jobcenters, dass ein vermeintlicher Partner mitwirkungspflichtig ist, ist es empfehlenswert, unverzüglich beim Sozialgericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen. Eine vorübergehende darlehensweise Unterstützung durch MitbewohnerInnen beweist zwar nicht, dass eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, stärkt aber diese Vermutung.

Mitwirkungspflichten von NichtleistungsbezieherInnen können keine Versagung oder Entziehung von Leistungen auf Seiten von Leistungsberechtigten bewirken.

Die Mitwirkungspflichten von »sogenannten Dritten« sind nicht im SGB I, sondern im SGB II selbst geregelt. Die Regelungen finden sich in § 60 SGB II und betreffen z.B. Arbeitgeber, PartnerInnen, die selbst nicht leistungsberechtigt sind (z.B. RentnerInnen), von denen Antragstellende aber Leistungen beziehen bzw. gegen die Antragstellende Ansprüche haben. Verstoßen diese gegen Mitwirkungspflichten darf dies nicht zu Lasten der Antragstellenden gehen. In der Praxis kommt es dennoch oftmals zu Verzögerungen bei der Leistungsgewährung. Bei verzögerter Mitwirkung durch Dritte, muss das Jobcenter sich zunächst auf die Angaben der Betroffenen verlassen, die diese ggf. mit Kontoauszüge nachweisen.

Noch nicht realisierte Ansprüche gehen nach § 33 SGB II, bzw. § 115 SGB X (gegen Arbeitgeber) oder § 116 SGB X (gegen Schadensersatzpflichtige) direkt auf die Jobcenter über. Hier muss das Jobcenter die Leistung ohne Anrechnung von eventuellen Ansprüche gegen Dritte gewähren. Das Auskunftsbegehren nach § 60 SGB II an Unterhaltspflichtige, Arbeitgeber usw. stellt einen Verwaltungsakt dar. Betroffene können dagegen Widerspruch erheben. Sollten sich Dritte sozialgerichtlich gegen das Auskunftsbegehren wehren, kann dies zu erheblichen Kosten führen. Das Sozialgerichtsverfahren ist in diesen Fällen nicht kostenfrei. Das Gericht und auch das Jobcenter können hier Kosten geltend machen.

Zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten gegen »Dritte« kann das Jobcenter nach § 63 SGB II Geldbußen androhen und aussprechen, sowie den durch die Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten entstandenen Schaden geltend machen (§ 62 SGB II).

Entziehung der aktuellen Leistung wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten zur Klärung des Leistungsanspruchs für vergangene Leistungszeiträume

Ein Beispiel aus Nürnberg: Beim Jobcenter hat eine Bedarfsgemeinschaft die aktuelle Betriebskostenabrechnung des Vorjahres abgegeben. Demnach hat sich ein Guthaben ergeben, das das Jobcenter nun als Einkommen anrechnet. Das Jobcenter stellt hierbei fest, dass in den Jahren keine Betriebskostenabrechnungen abgegeben worden sind. Vom Jobcenter wurden sie offenbar versehentlich nie angefordert. Das Jobcenter schreibt die Familie an. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sollen sie die Abrechnungen der letzten 4 Jahre vorlegen. Die Familie reagiert nicht auf das Schreiben. Das Jobcenter schickt nun nochmals eine Erinnerung. Darin steht, dass die Leistung entzogen wird, wenn die Betriebskostenabrechnungen nicht bis zu einer festgesetzten Frist vorgelegt werden. Da die Familie die Abrechnungen wieder nicht vorlegt, entzieht das Jobcenter die Leistung. Tatsächlich geht es bei dieser Mitwirkungspflicht offensichtlich darum zu prüfen, ob in der Vergangenheit gewährte Leistungen aufzuheben und zu erstatten sind. Diese Mitwirkungspflicht ist tatsächlich auch in § 60 SGB I normiert. Die Mitwirkungspflichten bezüglich der Angabe von Tatsachen und der Pflicht Unterlagen vorzulegen gelten »entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat. Allerdings kann ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten nicht durch eine Versagung oder Entziehung der aktuellen Leistung geahndet werden. Hierzu das LSG Nordrhein-Westfalen - L 19 AS 518/18 B ER vom 06.04.2018

*Allerdings hat der Antragsgegner nicht beachtet, dass hinsichtlich der Erstattungspflichtigen in § 60 Abs. 1 S. 2 SGB I **nur** auf die Regelungen in § 60 Abs. 1 S. 1 SGB I verwiesen wird, so dass die **§§ 61 bis 64, 66, 67 SGB I auf die Erstattungspflichtigen nicht anwendbar sind** (Seewald in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 97. EL Dezember 2017, § 60 Rn. 11 und § 66 Rn. 5; Hase in BeckOK Sozialrecht, 47. Edition Stand: 01.06.2014, § 60 Rn. 6). Eine fehlende oder ungenügende Mitwirkung berechtigt den Leistungsträger daher nur in den Fällen zur Versagung oder Entziehung von Leistungen, in denen durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Feststellung der leistungserheblichen Tatsachen erheblich erschwert wird. Dies wird auch durch den letzten Halbsatz in § 66 Abs. 1 S. 1 SGB I deutlich ("soweit die Voraussetzungen der Leis-*

tung nicht nachgewiesen sind"). In Erstattungsfällen kann der Leistungsträger somit auf eine verletzte Mitwirkungspflicht nicht nach § 66 Abs. 1 SGB I reagieren; er hat vielmehr, sofern er den Sachverhalt nicht von Amts wegen aufklären kann, eine materielle Beweislastentscheidung zu treffen.

Eine typische »materielle Beweislastentscheidung« besteht darin, den Leistungsanspruch abzulehnen, weil die Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen worden ist. Nach dieser behördlichen Entscheidung können Leistungsberechtigte im Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren den Nachweis erbringen, um dann die Leistung auf dem Rechtsweg zu erhalten.

Sozialpolitische Forderungen: Unterstützung bei Mitwirkungspflichten - Übernahme von Kosten

Die Erfüllung von Mitwirkungspflichten sind oftmals zur Bestimmung des Leistungsanspruchs erforderlich. Sie korrespondieren mit dem sozialrechtlichen Amtsermittlungsprinzip nach § 20 SGB X. Gleichzeitig soll das Verwaltungsverfahren auch dazu dienen, dass soziale Rechte möglichst weitgehend erfüllt werden (§ 2 Abs. 2 SGB I, sogenannter »Meistbegünstigungsgrundsatz«). § 16 Abs. 3 SGB I regelt: Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. In § 17 SGB I wird der offene Zugang und die Verwendung allgemeinverständlicher Formulare programmatisch formuliert. Tatsächlich sieht die Welt anders aus. Hochkomplexe Sozialleistungssysteme sind durch einfache Formulare nicht bewältigbar. Regelmäßig scheitern Antragstellende aus verschiedenen Gründen dauerhaft oder vorübergehend an der Antragstellung. Dies sind keineswegs nur Personen bei denen Anlass zu einer Betreuung hinsichtlich ihrer sozialrechtlichen Angelegenheiten besteht. Unterstützungsmöglichkeiten werden von den Jobcentern kaum angeboten. Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege können die Unterstützung nicht in dem Maße leisten, wie sie notwendig wäre.

Was spricht dagegen, bei einer wiederholten Mitwirkungsaufforderung nicht nur mit der Versagung der Leistung zu drohen, sondern auch Unterstützung anzubieten. Schon hier kann ergründet werden, warum die Mitwirkung nicht klappt. Sollten z.B. Kontoauszüge fehlen, kann geklärt werden, dass ggf. eine Umsatzübersicht auch reicht, um Lücken zu ergänzen. Scheitern Mitwirkungspflichten an den

Kosten, könnten Kosten z.T. im Rahmen der Amtsermittlung und der hier bestehenden Kostenfreiheit (§ 64 SGB X) übernommen werden. Die Kostenüber-

nahme bei Mitwirkungspflichten sollte generell gesetzlich über die Ersetzung von Fahrtkosten und den Verdienstausschluss erweitert werden.

Seminare von Martina Beckhäuser (Lehrtherapeutin DGSF)

Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser



Martina Beckhäuser

Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin/Familientherapeutin (DGSF), IFS-Therapeutin (CSL), Supervisorin (DGSF) und Lehrsupervisorin (DGSF), Kommunikationstrainerin, Kunsttherapie/Gestaltungstherapie (DAGTP Berlin), Analytische Psychologie und Kunsttherapie (C.G. Jung Institut Stuttgart), Lehrtherapeutin (DGSF) am Miramis-Institut für Systemische Theorie und Praxis in Nürnberg, Lehrtrainerin am IIFS Institut für Integrative Systemische Therapie mit dem inneren Familien-System in München. Seit 2003 eigene Praxis für Systemische Therapie + Supervision



Zweitägige Einführungsworkshops

»Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS«

Samstag/Sonntag, 14. + 15. März 2020

Samstag/Sonntag, 17. + 18. Oktober 2020

Nürnberg

Nähere Informationen zu den Seminaren von Martina Beckhäuser auf www.martina-beckhaeuser.de